

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

men lassen, Feste der Musik sollen uns zusammenführen, um im Geiste der Kameradschaft und Musikpflege frohe und schöne Stunden zu verbringen und der Bevölkerung zu zeigen, daß wir das hohe Volksgut, die Volksmusik, wohl zu wahren und zu pflegen verstehen. Im verständnisvollen Zusammenstehen werden wir auch dann bei den berufenen Körperschaften Anerkennung und Unterstützung finden. Wir wollen nicht mehr, als uns durch einen mächtigen Zusammenschluß gegenseitig fördern und helfen und das Gottesgeschenk, unsere Volksmusik, hegen und pflegen.

Kommt in unsere Versammlungen, kommt zu unseren Festen, zeigt, daß in unserer idealarmen Zeit trotz modernen Mammonskult noch felsenfeste Bekenntnisse zu Hohem, Edlem und wahrhaft Schönem abgelegt werden!

Jenen aber, die die gegenwärtige dringende Notwendigkeit eines Zusammenschlusses noch nicht recht verstehen wollen, sei gesagt, daß der gegen das Musikersgesetz seinerzeit eingebrachte Protest heute mehr denn je unter allen denen verbreitet und ihnen eindringlich vorgehalten werden soll, die als die öffentlichen Vertreter des Volkes neben dem wirtschaftlichen Schutz sich auch den kulturellen Schutz des Volkes angelegen sein lassen müssen:

„Die Nichtberufsmusiker erheben in Wahrung der materiellen und ideellen Rechte energischen Einspruch gegen den vorliegenden Gesetzesantrag des Oesterr. Musikerverbandes auf ein Musikersgesetz, dessen Gesetzwerdung in der Form des eingebrachten Antrages Hunderten und Aberhunderten schweren Nachteil in nebenberuflicher Hinsicht bringen würde, ohne — abgesehen von den wenigen, denen dieser Antrag Macht und Gelegenheit zur Willkür und Ausbeutung und ‚Kontrollierung‘ geben würde — irgend einem Menschen zu nützen. Der in Rede stehende Antrag ist von seinem frisiertem, harmlosen Gewande bis in seine geheimsten, nur Advokaten zugänglichen Konsequenzmöglichkeiten in des Wortes zermalmendster Bedeutung — antisozial und kultur-schändend! Die Musik ist in ihrer Bedeutung als Kulturgut wohl unbestritten und als sinngefälligste Quelle ewiger und unvergänglicher Werte für das Leben des Volkes allgemein anerkannt.

Und Oesterreich ist doch ein Land der Musik, eine Stätte, deren Musikliebe und Musiktradition seit Jahrhunderten in immer gleicher Schönheit blühte.

Die Gesetzeswerdung des Musikersgesetz-Antrages aber würde und müßte jede Pflege und Förderung der Musik mit unbarmherziger Paragraphenwucht zertrümmern, denn gerade in unserem armen und immer mehr verarmenden Lande sind jene materielle Förderung und jene finanziellen Opfer, die die notwendige materielle Fundierung der Musikausübung garantieren könnten, vom einzelnen Nichtberufsmusiker nicht zu verlangen. Die einzelnen Kapellen leben und sterben daher mit ihren aus der Musikausübung fließenden Einnahmen, die allein die weitere Musikausübung im ewigen Kreislauf auslösen und ermöglichen.

Wer die Verhältnisse auf dem Lande kennt — es wäre absolut falsch, den Antrag und seine praktischen Auswirkungen durch die Brille des Kenners der ‚Musikstadt Wien‘ zu sehen und zu beurteilen — weiß, daß die einzelne Kapelle draußen die alleinige und von keiner ‚Konkurrenz‘ der Berufsmusiker und Berufspädogen bekämpfte Trägerin der Musik ist.

Die einzelne Kapelle ist es aber auch, die dem gesellschaftlichen Leben draußen den Stempel aufdrückt, ja allein um die Bevölkerung das Band gemeinsamen Empfindens und das Gefühl kultureller und nationaler Zusammengehörigkeit schlingt.

Es gibt kein wie immer sich nennendes kirchliches und weltliches Fest des flachen Landes und der Kleinstadt, dessen Gehalt, Durchführung und Wert mit der Teilnahme der Musikkapellen nicht in direktem und ur-sächlichem Zusammenhang steht.

Die Musikausübung der Kapellen unterbinden und verbieten — beides wären Wirkungen des Gesetzes —

heißt, in der Provinz, in Dorf und Stadt die Kulturpflege und Geselligkeit zum Tode verurteilen.

Der Antrag will die unbestrittene Not der Berufsmusiker bekämpfen oder mindestens lindern.

Aber auch hier steht vorgeschützte Absicht und Bewirkung im diametralen Gegensatz.

Denn es kann nicht widerlegt werden, daß einerseits der Nichtberufsmusiker durch die Tatsache, daß er die Musik nur nebenberuflich ausüben und daher kein dauerndes Engagement annehmen kann, dem Berufsmusiker keinerlei Konkurrenz machen kann und will, daß aber auch andererseits der Berufsmusiker deshalb nicht an Stelle des Nichtberufsmusikers treten kann, weil die Bedürfnisse in Dorf und Kleinstadt die Aufstellung und tägliche auskömmliche Besoldung einer ständigen Berufsmusikerkapelle weder verlangen noch erlauben.

An der Gesetzeswerdung des Antrages sind nicht die Antragsteller, sondern die Proponenten interessiert.

Da der wirkliche Zweck des Antrages nur der ist, dem Berufsmusikerverband zwangsmäßig durch das Gesetz die Scharen der Nichtberufsmusiker zuzuführen und sich damit einen ständigen Geldzufluß aus den Taschen der Nichtberufsmusiker zu erschließen, andererseits sich auch eine Monopolstellung in bezug auf die Gesamtmusikausübung in Oesterreich zu schaffen.

Was die Freiheit, eigene Interessen selbst zu vertreten und zu wahren, anbelangt, so muß wohl gesagt werden, daß die Nichtberufsmusiker zur Wahrung ihrer Belange die Vormundschaft des Berufsmusikerverbandes weder gesucht haben, noch dieselbe dulden werden.

Die Vertreter der Landesverbände der Nichtberufsmusiker Oesterreichs forderten daher, dem Antrag des Abgeordneten Müller und Genossen bei der parlamentarischen Behandlung die Zustimmung zu versagen und damit zu ermöglichen, daß die Pflege und Ausübung der Musik in Oesterreich nicht Objekt des Schachers und Geschäftes werde, sondern daß die Musik bleibe, was sie bisher war, das Gemeingut des ganzen Volkes!

Von einer großen und mächtigen Vereinigung der Musiker werden die großen Ziele, die jedem von uns vor den Augen schweben, leichter und sicherer zu erreichen sein:

Das höchste Kulturgut des Volkes, die freudbringende und freudengegebende Musik zu pflegen und zu fördern!“

E. Munniger.

Arbeitsgemeinschaft

Selbsthilfe.

Die Abmeldungen zur Selbsthilfe wollen zuverlässig bis 1. Juni von den Landesverbänden gesammelt eingekendet werden. Zur Abmeldung wollen die in Nr. 2 und 3 beigelegten Fragebögen verwendet werden.

Aus den Ländern

Kärnten

An alle Musikkapellen Kärntens!

Als mir bekannt wurde, daß von Seite der sozialdemokratischen Partei neuerdings beabsichtigt sei, ein neues Musikersgesetz für Oesterreich im Parlamente vorzulegen und dessen Beschlussfassung hierüber zu erreichen, habe ich an die Parlamentsklubs der christlichsozialen Partei, des Heimatblocks, des nationalen Wirtschaftsblocks, der großdeutschen Volkspartei und des Landbundes in Wien folgenden

Einspruch gegen die beabsichtigte Schaffung eines neuen Musikersgesetzes am 24. Februar 1931 eingereicht:

Schon im Dezember 1928 versuchten Abgeordnete des sozialdemokratischen Parlamentsklubs einen Antrag auf